



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Z1-675-01/90

Schrif	GESETZENTWURF
ZI	21. GE/90
Datum:	27. MRZ. 1990
Verteilt:	30.3.90 Rno

Betrifft: Öst.-Jugoslaw. Doppelbesteuerungs-  
abkommen; Begutachtungsverfahren -  
Stellungnahme  
Schr des BMF vom 9. Feber 1990,  
GZ 04 2682/2-IV/4/90

*St. Kunstyan*

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

21. März 1990

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Bundesministerium  
für Finanzen

Z1 675-01/90

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

**Betrifft:** Öst.-Jugoslaw. Doppelbesteuerungs-  
abkommen; Begutachtungsverfahren -  
Stellungnahme; Schr d BMF v 9. Feber 1990,  
GZ 04 2682/2-IV/4/90

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit:

Art 26 des vorliegenden Entwurfes enthält entsprechend dem "OECD-Muster 1977" Bestimmungen über den Informationsaustausch. Gem Abs 1 sind alle so ausgetauschten Informationen geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Bei dem ausgedruckten Halbsatz - "hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind" - dürfte es sich offensichtlich um einen Druckfehler handeln.

Nach dieser Bestimmung wäre dem Rechnungshof derartiges Informationsmaterial nicht zugänglich, wogegen jedoch seitens des Rechnungshofes verfassungsmäßige Bedenken bestehen.

Der Rechnungshof hat gem Art 126 b B-VG die gesamte Staatswirtschaft des Bundes zu überprüfen. Einschränkungen dieses Prüfungs-

- 2 -

rechtes kennt die Bundesverfassung nicht. Demnach ist es unbestritten, daß der Rechnungshof in sämtliche Unterlagen von Steuerpflichtigen – dazu gehören auch Auskünfte, die die österreichischen Steuerbehörden von ausländischen Steuerbehörden aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Zwecke der Besteuerung erhalten –, die bei den Finanzbehörden aufliegen, Einblick hat. Einzelheiten (Prüfungsmittel) über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle enthält das RHG 1948, das im Range eines einfachen Bundesgesetzes steht.

Der Rechnungshof besitzt ein verfassungsmäßiges Recht zur Prüfung der Gebarung der Staatswirtschaft und somit das verfassungsmäßig unbeschränkte Einschaurecht in Akten, das jedoch durch die angeführte und entsprechend dem OECD-Muster 1977 in den meisten dieser Abkommen enthaltenen Bestimmung begrenzt ist.

Bestimmungen in einem gesetzesändernden Staatsvertrag, die das verfassungsmäßig unbeschränkte Einschaurecht bzw die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes begrenzen, wären demnach verfassungswidrig.

Das BMF wird auch auf die ho Noten zu den do Schreiben vom 25. April 1986, GZ 04 0620/5-IV/4/86 und vom 1. Feber 1983, GZ 04 0620/2-IV/4/83, hingewiesen, in denen die Problematik solcher Bestimmungen in multilateralen Übereinkommen aufgezeigt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. März 1990

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung: